



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 9/2024 (13. Februar 2024)

Die Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2024 S. 5-6 wird aufgehoben und ersetzt durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2024 S. 60-61

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 15.05.2019¹

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie des § 11 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 11.06.2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft am 08.11.2013 die nachstehende Beitragsatzung beschlossen²

Diese Beitragsordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Das Rektorat der PH Ludwigsburg hat die Beitragsatzung mit Schreiben vom 29.11.2013 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg unbeschadet der Zuständigkeiten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und des Studierendenwerks Stuttgart Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag betrug ab dem SoSe 2020 17,00 Euro. Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem SoSe 2024 23,00 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 12.11.2019

-
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag vollständig für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG).
 - (3) In von Satz 2 abweichenden Härtefällen obliegt dem AStA eine Einzelfallprüfung und -beurteilung.
 - (4) Das Studierendenparlament ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens an die Hochschule zu delegieren. In einem solchen Fall kann auf die Notwendigkeit eines eigenen Erstattungsantrages für den Studierendenschaftsbeitrag verzichtet werden. Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 08.11.2013, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019

Gez. Michael Breitner